

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft Wedtlenstedt

§ 1 Allgemeines

Dorfgemeinschaftshäuser und -räume (DGH) sind mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, das DGH mit allen Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.

Es steht mit seinen Einrichtungen, Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der Gemeinde für gemeinnützige, sportliche, politische, soziale, kulturelle und religiöse Zwecke sowie Familienfeiern jeglicher Art und ab dem 18. Geburtstag zur Verfügung.

Vereine, Gruppen und sonstige Vereinigungen sowie Privatpersonen aus der Ortschaft sind vorrangig zu behandeln.

§ 2 Vergabe der Räume, Antragstellung

Die laufende Benutzung erfolgt nach einem Zeitplan, der von dem/der Ortsbürgermeister/in geführt wird.

Die Antragstellung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei dem/der Ortsbürgermeister/in erfolgen. Ein Zeitplan über die Vergabe der Räume kann am DGH ausgehängt werden. Vereine und Vereinigungen, die eine laufende Benutzung wünschen, stellen einmal zu Beginn eines Kalenderjahres einen detaillierten Antrag.

Die Vergabe der Räume erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der schriftlich eingehenden Anträge.

Für die Vergabe des DGH zur Feier einer Konfirmation oder Kommunion muß die Antragstellung bis zum 31. März des Vorjahres bei dem/der Ortsbürgermeister/in erfolgen. Liegen mehrere Anträge vor, so soll bis zum 15. April des Vorjahres eine einvernehmliche Einigung der Antragsteller herbeigeführt werden; gelingt dies nicht, entscheidet das Los. Eine verbindliche Nutzungsgenehmigung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch zum 30. April des Vorjahres. Gehen die Anmeldungen erst nach dem 31. März ein, dann erfolgt die Vergabe des DGH nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Die Regelung für die Vergabe des Dorfgemeinschaftshauses zur Konfirmation und Kommunion ist jedes Jahr öffentlich bekanntzugeben.

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumen besteht nicht.

§ 3 Genehmigungen, Anmeldungen

Die Benutzer haben die für die jeweilige Veranstaltung ggf. erforderlichen gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Genehmigungen einzuholen bzw. Anmeldungen vorzunehmen. Die steuerlichen Vorschriften sind von den Benutzern zu beachten. Die Gemeinde kann vor Beginn einer Veranstaltung einen Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtungen verlangen.

§ 4 Ruhepflicht und Sperrzeit

Veranstalter von öffentlichen und von privaten Feiern tragen die Sorge für eine auf Zimmerlautstärke beschränkte Geräuschemission nach 22.00 Uhr. Sie haben geeignete Maßnahmen zur Vermeidung ruhestörenden Lärms zu treffen.

Für öffentliche Vergnügensveranstaltungen gilt die gesetzliche Sperrzeitregelung.

§ 5 Hausrecht

Die von der Gemeinde Vechelde beauftragten Personen üben gegenüber Benutzern und Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Gemeinde nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 6 Räume und Inventar

Den Benutzern werden Räume, Einrichtungen und Zubehör in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand übergeben. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und das Inventar vor der Benutzung auf ihren Zustand hin zu prüfen und evtl. festgestellte Schäden vorher der Gemeinde zu melden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Soweit für den beantragten Nutzungszweck ausreichendes Geschirr zur Verfügung steht, ist die Verwendung von Einweggeschirr und die Abgabe von Getränken in Einwegverpackungen - mit Ausnahme von kompostierbarem Geschirr - nicht zulässig.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räume, Einrichtungen und Zubehör unverzüglich - bei Wiederbelegung am Folgetag bis spätestens 10.00 Uhr - wieder zu reinigen. Der/Die Ortsbürgermeister/in oder die von der Gemeinde damit betrauten Personen überprüfen die Räume auf ihren ordnungsgemäßen Zustand.

§ 7 Haftung

Für Beschädigungen und Verschmutzungen haften die Benutzer als Gesamtschuldner, für Schäden durch Minderjährige die gesetzlichen Vertreter.

Eine Versicherung für Unfälle, Diebstähle, Sachschäden und dergleichen ist seitens der Gemeinde nicht abgeschlossen. Für derartige Fälle sind ausschließlich die Benutzer verantwortlich.

Die Besucher stellen durch Anerkenntnis dieser Benutzungsordnung die Gemeinde Vechelde von eigenen und Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehen könnten.

Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Vechelde für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich Proben, Vorbereitung und Aufräumarbeiten entstehen könnten.

Die Gemeinde kann verlangen, daß die Benutzer zur Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Eigentum den Abschluß einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachweisen.

§ 8

Benutzer, die gegen diese Ordnung wiederholt oder grob fahrlässig verstoßen, durch ihr Verhalten den allgemeinen Betrieb in den Gemeinschaftsräumen erschweren oder stören, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Im Falle einer nicht auszuschließenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Benutzungserlaubnis versagt bzw. zurückgenommen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Orsrates der Ortschaft Wedtlenstedt vom 21. Mai 2002.

Vechelde, 26. August 2002

Marotz
Bürgermeister